

**Antragsbuch**  
**Programmatische Mitgliederversammlung**  
**der**  
**FDP Regensburg**  
**am 9. Juli 2022**

# A001: Spitzensport fördern – Surferwelle endlich realisieren!

**Antragsteller:** Vorstand JuLis Regensburg

## **Antragstext:**

- 1 Im Bereich des Wassersports gibt es in Regensburg viel ungenutztes Potenzial. Besonders der  
2 Kajak- und Surfsport, der sich auf Flüssen erst entwickelt, ist in Regensburg  
3 unterrepräsentiert. Ein Grund sind die fehlenden Trainingsmöglichkeiten. Bayernweit liegen  
4 die einzigen erreichbaren Trainingsmöglichkeiten erst in Plattling, München und Augsburg.  
5 Durch einen realisierbare stehende Welle an der Donau in Regensburg kann die Stadt hier  
6 zum Vorreiter werden und den Spitzensport in diesem Bereich endlich ebenfalls fördern.  
7 Deshalb fordern wir, die Jungen Liberalen Regensburg:
- 8 • den Bau einer sog. stehenden Welle an einem geeigneten Standort in Regensburg.  
9 Dabei muss die Wellenhöhe ausreichen, um darauf Surf- und Kajaksport betreiben zu  
10 können.
  - 11 • Der Auslauf der Welle darf nicht durch Baureste, Steine, Totholzverhau und sonstige  
12 Hindernisse gefährdet sein.
  - 13 • Es ist auf ausreichende Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten am Wasser und die  
14 Zugänglichkeit zu achten.
  - 15 • Gegebenenfalls sollen Rettungshilfen, falls noch nicht vorhanden, installiert werden.
  - 16 • Es ist auf eine ausreichende Durchgängigkeit für Wanderfische zu achten.
  - 17 • Falls durch den Bau bedrohte Tierarten beeinträchtigt werden, ist auf eine  
18 Umsiedelung sowie Ausgleichsbiotop zu achten.
  - 19 • Bei Hochwasser oder sonstigen Ereignissen, die das Benutzen der Welle  
20 lebensgefährlich machen, ist diese für den Gebrauch zu sperren.
  - 21 • Wir als JuLis schlagen einen geeigneter, evaluierten Standort für dieses Projekt am  
22 Donau-Nordarm, etwa 200 Meter unterhalb des Pfaffensteiner Wehres, vor. Dort  
23 muss der bereits natürlich bestehende Schwall durch eine Sohlstufe nur in seinem  
24 Gefälle verstärkt und die Zugänglichkeit verbessert werden. Durch die  
25 Wasserregulation am Wehr lässt sich auch die Wellenhöhe verändern.

## Begründung:

Der Wildwassersport ist in Regensburg unterrepräsentiert. Aber warum? Es fehlt einfach die Gelegenheit und Trainingsmöglichkeit dazu! In Städten, die mit einer stehenden Welle ausgestattet sind bzw. wurden, ließ sich das Phänomen beobachten, dass sich der Spitzensport eben durch diese Projekte ansiedelte und die entsprechenden Vereine zu Spitzenreitern in den jeweiligen Sportarten wurden. Dies ist ebenfalls in Regensburg möglich. Bereits in vielen anderen bayerischen Städten (z.B. Wolfratshausen) gibt es bereits ähnliche Bestrebungen, und in Regensburg setzen sich Vereine für dieses Projekt ein. Ebenfalls schafft eine neue Sportart eine Marktlücke, was zu Innovation und Arbeitsplätzen führt. Auch dies muss bedacht werden, wenn man ein solches Projekt aufgrund der verursachten Kosten scheitern lässt. Die Installation einer stehenden Welle ist im Vergleich zu anderen Sportarten kosteneffizient, da sie lediglich eine künstliche Sohlstufe mit Rampe erfordert.

Der zerstörte Lebensraum ist am vorgeschlagenen Standort, der auch von entsprechenden Vereinen gefordert wird, sehr gering. Es handelt sich auf diesem Abschnitt um einen begradigten, eingefassten und künstlichen Flusslauf, der erst nach dem Bau des Pfaffensteiner Wehres in seinem heutigen Bestehen eingefasst wurde. Die Renaturierungsmaßnahmen, die den Donau-Nordarm zu einem wertvollen Lebensraum machen, setzen erst später unterhalb ein. Auch die künstliche Stauung des Gewässers, die für das erforderliche Gefälle notwendig ist, hat kaum Einfluss auf die Flussbiologie. Der gestaute Abschnitt wäre etwa 200 Meter lang. Am Pfaffensteiner Wehr existiert am Nordarm keine Umgehungsmöglichkeit für Fische, und es wird durch das Wehr konstant Sauerstoff in das Gewässer eingetragen.

Last, but not least wird der beliebte Angelspot unterhalb des Wehres ebenfalls nicht beeinträchtigt, da die Welle etwa 150 Meter unterhalb liegen würde.

Erfolgt detailliert mündlich.

# A002 - Damit die Schulen offen bleiben: Schulen mit UVC-Luftreinigern ausstatten!

**Antragssteller:** Vorstand JuLis Regensburg

**Antragstext:**

- 1 Die JuLis Regensburg fordern, alle Klassenzimmer an verschiedenen Schulen Regensburgs
- 2 mit UVC-Luftreinigern auszustatten.

Begründung:

Der Distanzunterricht hat den Zusammenhang zwischen Bildungserfolg und sozialer Herkunft verstärkt, viele schwächere Schüler abgehängt und soziale Probleme bei Kindern und Jugendlichen extrem verschärft. Außerdem leiden viele Kinder und Jugendliche sehr unter der Isolation.

Die steigenden Fallzahlen im ersten Quartal des Jahres haben Schulschließungen aber erneut unausweichlich gemacht. Die Leidtragenden sind wieder die Schülerinnen und Schüler. Viele kommen inzwischen mit Distanzlernen zurecht – Dank des engagierten Einsatzes zahlreicher Lehrkräfte und Eltern. Die Schulfamilie hat unglaublich viel möglich gemacht. Einige werden aber auf der Strecke bleiben. Sie wird Corona weiter abhängen. Das ist traurig, unverständlich und vor allen Dingen ungerecht.

Wir tragen deshalb eine große Verantwortung, die Rahmenbedingungen für den wieder aufgenommenen Präsenzunterricht so zu gestalten, dass die Öffnung der Schulen – selbstverständlich erst bei einem deutlichen Abflachen des Infektionsgeschehens – nicht wieder zu einem rasanten Anstieg der Fallzahlen führt und Schüler und Lehrkräfte bestmöglich geschützt sind. Der Gesundheitsschutz hat genauso wie die Zukunftschancen der Kinder und Jugendlichen höchsten Stellenwert. Neben guten Test- und Hygienekonzepten mit Selbst- und Schnelltests können wir insbesondere durch technische Maßnahmen die Virenübertragung über die Luft effektiv bekämpfen und das Ansteckungsrisiko weiter reduzieren. Aerosolforscher bestätigen, dass Luftfilter die beste Möglichkeit sind, Viren aus der Luft zu filtern und den Unterricht sicher zu gestalten. Allein 500 Klassenzimmer mit einer solchen Luftfilteranlage auszustatten, würde jedoch insgesamt etwa 2,5 Millionen Euro kosten plus jährlich 500.000 Euro für Betrieb und Wartung.

Die Aerosolforscher haben allerdings nochmals unterstrichen, wie hoch die Ansteckungsgefahr in geschlossenen Räumen ist und betont, dass Raumluftreiniger und Filter überall dort zu installieren sind, wo Menschen sich länger in geschlossenen Räumen aufhalten müssen – dazu zählen explizit Schulen. Deshalb schlagen wir als deutlich kostengünstigere Alternative die Beschaffung von UVC-Luftreinigern vor. Diese Geräte saugen die Luft an und tötet organische Partikel wie Viren und Bakterien im Inneren mit starkem UVC Licht ab. Viren werden also nicht wie bei herkömmlichen Luftreinigern ausgefiltert, sondern dauerhaft abgetötet. Eine Lampe hält ca. 5 Jahre Dauerbetrieb durch. Es gibt somit kaum Folgekosten für Wartung und bedarf keine Filterwechsel. Das System wird in seinen Grundzügen schon seit vielen Jahren verwendet, um z.B. Operationsbesteck 100 % keimfrei zu machen. Die Lautstärke liegt mit 39 dB unterhalb des Grenzwertes, den das Umweltbundesamt im Unterricht für störend hält. Für ein Klassenzimmer werden je nach Größe drei bis vier dieser Geräte benötigt. Die Anschaffungskosten pro Stück belaufen sich auf knapp unter 800,- €, wobei noch kein Mengenrabatt einkalkuliert ist.

Um zeitnah sicheren Präsenzunterricht für lernschwache Schüler und Abschlussjahrgänge zu gewährleisten, schlagen wir deshalb die Ausstattung sämtlichen Klassenzimmern vor. Eine

Investition auch über Corona hinaus: Wir schützen damit die Schüler vor jährlichen Grippewellen und Allergiker vor lästigen Pollen und Milben.

## A003 - Mobilität im Stadtosten stärken

**Antragsteller:** Vorstand JuLis Regensburg

### **Antragstext:**

- 1 In Regensburg wird gebaut – das geschieht an vielen Stellen im Stadtgebiet. Besonders im  
2 Fokus stehen nicht mehr genutzte Flächen im Stadtosten zwischen dem Ostenviertel und  
3 Burgweinting. Allein auf dem Areal der ehemaligen Prinz-Leopold-Kaserne sollen mittelfristig  
4 1.100 neue Wohnungen entstehen. Aus diesem Grund ist eine Anbindung an den ÖPNV  
5 wichtig. Wir, die Jungen Liberalen Regensburg fordern daher:
- 6 • den Neubau eines Bahnhalt punkts im Bereich des Regensburger Gleisdreieck an den  
7 Bahnstrecke Regensburg – Weiden sowie Regensburg – München/ Passau. Dieser soll durch  
8 den Regionalverkehr und gegebenenfalls den Fernverkehr (alex) bedient werden. Dazu ist  
9 das Bahnhofsareal auf der Bahnstrecke Regensburg – Weiden zweigleisig auszubauen und  
10 entsprechende Infrastruktur zu schaffen.
  - 11 • Ein rollstuhlgängiger, beleuchteter Weg soll die Distanz von ca. 200 m zwischen den  
12 Bahnsteigen an den beiden Strecken überbrücken.
  - 13 • Dieser Haltepunkt soll an das RVV-Busnetz sowie eventuell Stadtbahnlinien angebunden  
14 werden, sofern sich dies anbietet.
  - 15 • Die JuLis Regensburg unterstützen die Bestrebungen der Stadt Regensburg, die  
16 aufgelassenen Bahnhalt punkte an der Walhalla-Alle sowie in Wutzlhofen zu reaktivieren.
  - 17 • Die Elektrifizierung der Bahnstrecke Regensburg – Weiden. Langfristig sollen die  
18 Hauptnutzungsstrecken alle elektrifiziert werden.

### Begründung:

Um vor allem berufliches Pendeln zu vereinfachen, sind innovative Verkehrskonzepte vonnöten. Dies beinhaltet auch den Neubau bzw. die Reaktivierung von Bahnhalt estellen. Dazu bietet sich die Bahnstrecke Regensburg – Weiden an, da sie als einzige bis auf den Regensburger Hbf keinen einzigen weiteren Haltepunkt in Regensburg hat, gleichzeitig aber auf einer langen Strecke durch das Stadtgebiet führt. Diese Bahnstrecke wird vor allem von Pendlern aus der Oberpfalz genutzt, die zum Arbeiten nach Regensburg fahren. Viele Arbeitsplätze liegen im Stadtosten; mit einem weiteren Bahnhof kann vor allem der Hauptbahnhof entlastet werden.

Doch auch die Einwohner der Stadtgebiete, die erst noch entstehen, müssen berücksichtigt werden. Denken wir schon heute an die Fahrgäste von morgen und richten einen Haltepunkt auch aus diesen Beweggründen ein. An der Bahnstrecke in Richtung München / Passau ist ebenfalls erforderlich, da hier der nächste Bahnhof (Regensburg-Burgweinting) weiter entfernt liegt.

## A004 - Höhere Taktung von Bussen

**Antragssteller:** Vorstand JuLis Regensburg

**Antragstext:**

- 1 Wir fordern eine höhere Taktung von Bussen nach 24 Uhr in Regensburg. Dabei halten wir
- 2 insbesondere eine Fokussierung auf die Buslinien, die von zentralen Knotenpunkten der
- 3 Stadt (z.B. Hauptbahnhof/ZOB, Dachauplatz, etc.) in die Wohngebiete bzw. ins Umland
- 4 verkehren am Wochenende nachts sinnvoll.
- 5
- 6 Freitags und Samstags soll bis 02:00 Uhr eine 30 minütige Taktung, danach ein
- 7 Stundentakt ermöglicht werden. Auch die Taktung am Busbahnhof der Universität ist neu zu
- 8 bewerten. Bei den An- und Abfahrzeiten sind besonders die Öffnungszeiten der Lesesäle zu
- 9 berücksichtigen.

Begründung: erfolgt mündlich

# A005 - Attraktivere Kapitalmärkte: Modernisierung des Investmentrechts bzgl. Hedgefonds

**Antragssteller:** Alexander Schaffer

## **Antragstext:**

- 1 Die FDP Regensburg fordert,
- 2 Das Schaffen von attraktiven wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Investmentfonds, die  
3 als Hedgefonds angelegt. Dem deutschen Kapitalmarkt soll mehr Vermögen zufließen, das in  
4 Deutschland konsolidiert und besteuert werden soll. Hierfür verlangen wir insbesondere das  
5 Schaffen von besseren Investitionsmöglichkeiten von Hedgefonds unter gleichen  
6 Sicherheitsstandards. Essenziell hierfür ist die Schaffung eines neuen, dem System von  
7 Hedgefonds angepassten, Konstrukt des „geschlossenen Hedgefonds“ sowie die Steigerung  
8 der Attraktivität des Schaffens von Dach- und Single-Hedgefonds, als auch das Investieren in  
9 diese. Hauptanknüpfungspunkte ist das Beseitigen von Hindernissen wie der Risikomischung,  
10 der ausschließlich, offenen Form und Leveragebegrenzungen. Dies soll wie folgt erreicht  
11 werden:
  - 12 1. Das Ergänzen des § 225 Absatz 1 KAGB durch wie folgt lautende Sätze 4 und 5: „Satz  
13 3 gilt nicht, soweit die Anteile der Gesellschaft ausschließlich von semi-  
14 professionellen oder professionellen Anlegern erworben werden können. Liegen die  
15 Voraussetzungen nach Satz 4 vor, ist § 215 entsprechend anzuwenden.“.
  - 16
  - 17 2. Die Anpassung des Kapital 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 in „Besondere Vorschriften  
18 für offene Hedgefonds“.
  - 19
  - 20 3. Die Anpassung des § 283 KAGB in „§ 283 Offene Hedgefonds“
    - 21 (1) 1 Offene Hedgefonds sind allgemeine offene Spezial-AIF nach § 282, deren  
22 Anlagebedingungen mindestens eine der folgenden Bedingungen vorhersehen:
      - 23 1. Den Einsatz von Leverage in beträchtlichem Umfang oder
      - 24 2. Den Verkauf von Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung  
25 der Anleger, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum AIF  
26 gehören (Leerverkauf).
    - 27 2 Die Kriterien zur Bestimmung, wann Leverage in beträchtlichem Umfang eingesetzt wird,  
28 richten sich Artikel 111 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013.
    - 29 (2) Die Anlagebedingungen von offenen Hedgefonds müssen Angaben darüber  
30 enthalten, ob die Vermögensgegenstände bei einer Verwahrstelle oder bei einem  
31 Primebroker verwahrt werden.



32 (3) Für die Rücknahme von Anteilen gilt § 227 entsprechend mit der Maßgabe, dass  
33 abweichend von § 227 Absatz 2 Anteil- oder Aktienrückgaben bei offenen  
34 Hedgefonds bis zu 40 Kalendertage vor dem jeweiligen Rücknahmetermin, zu  
35 dem auch der Anteil- und Aktienpreis ermittelt wird, durch eine unwiderrufliche  
36 Rückgabeerklärung gegenüber der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu erklären  
37 sind.“.

38 4. Die Ergänzung des KAGBs nach § 286 KAGB um einen wie folgt betitelten Kapitel 3  
39 Abschnitt 3 Unterabschnitt 1a: „Besondere Vorschriften für geschlossene  
40 Hedgefonds“.

41

42 5. Die Ergänzung des KAGBs um einen wie folgt lautenden § 286a KAGB im neu  
43 geschaffenen Kapitel 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 1a: „§ 286a Geschlossene  
44 Hedgefonds“, der wie folgt gefasst wird: „

45 (1) 1 Geschlossene Hedgefonds sind extern verwaltete geschlossene Spezial-AIF, deren  
46 Anlagebedingungen mindestens eine der folgenden Bedingungen vorhersehen:

47 1. Den Einsatz von Leverage in beträchtlichem Umfang oder  
48 2. Leerverkauf von Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung  
49 der Anleger.

50 2 § 283 Absatz 2 Satz gilt entsprechend.

51 (2) Die Anlagebedingungen von geschlossenen Hedgefonds müssen Angaben darüber  
52 enthalten,

53 1. ob die Vermögensgegenstände bei einer Verwahrstelle oder bei einem  
54 Primebroker verwahrt werden,  
55 2. wie lange die geplante Anlage andauert und  
56 3. ob Möglichkeiten oder Termine zu einer Aktien- oder Anteilsrückgabe bestehen.

57 (3) Geschlossene Hedgefonds dürfen abweichend von § 285 Absatz 2 und 3  
58 Gelddarlehen gewähren. Hiervon unberührt bleibt § 285 Absatz 2 Nr. 2.“.

59 6. Das Anpassen des § 276 Absatz 2 Satz 1 KAGB in „Absatz 1 findet keine Anwendung  
60 auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die offene oder geschlossene Hedgefonds  
61 verwalten.“.

### **Begründung:**

Allgemeine Begründung:

Den Angaben im Jahresbericht der BaFin folgend sinkt die Zahl der in Deutschland zugelassenen Hedgefonds. Die Zahl der Single-Hedgefonds ist auf 12 gesunken, das von

diesen verwaltete Vermögen betrug etwa 4,5 Mrd. €. Weiterhin ist in Deutschland kein einziger Dach-Hedgefonds zugelassen.<sup>1</sup>

Zum Vergleich wurden 2021 etwas über 4.800 Mrd. \$ (etwa 4.500 Mrd. €) weltweit von Hedgefonds verwaltet.<sup>2</sup> Hieraus ergibt sich, dass Deutschland wohl weniger als 1% des weltweit hedge-verwalteten Fondsvermögens hat. Dies steht in keinem Verhältnis zum BIP-Anteil Deutschlands weltweit, das einen Anteil von etwa 4,5% hat<sup>3</sup> oder zum Anteil des deutschen Vermögens weltweit.<sup>4</sup>

Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Der Deutsche legt sein Vermögen vielfach bevorzugt traditionell an. Repräsentativ sei der Bundeskanzler Olaf Scholz genannt, der im Wahlkampf zur BT-Wahl 2021 sinngemäß äußerte, für ihn wäre das Sparbuch die bevorzugte Vermögensanlage. Dass dies sich auf den Durchschnittsdeutschen übertragen lässt zeigt sich an aktuellen Daten von Statista, anhand welcher sich konstruieren lässt, dass nur 25% der Deutschen sich an die „moderne Anlagearten“ von Aktien und Investmentfonds herantraut.<sup>5</sup> Erschreckenderweise stieg auch die Sparrate, wohl primär aufgrund der Coronapandemie, auf über 15%, was einem Nettobetrag von etwa 331 Mrd. € entspricht, der frei der aktuellen Rekordinflation ausgesetzt ist.<sup>6</sup>

Benannte Aspekte, sowie durch frühe schlechte Erfahrungen mit Hedgefonds, insb. aus Finanzkrisen und solchen Hedgefonds aus dem US-Sektor, ist in der 2013 (nach der Finanzkrise zur Regulierung des bis dato sog. „grauen Kapitalmarkts“) erlassenen Gesetzesnovelle des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) erkenntlich. Ein Hedgefonds definiert sich gem. § 283 KAGB als Fonds, der Leverage in beträchtlichem Umfang verwendet oder das Instrument des Leerverkaufs benutzt.

Primär zweiteres hat einen unberechtigt schlechten Ruf, als „Heuschrecke des Kapitalmarkts“. Vielmehr ist das Instrument des Leerverkaufs streng unionsrechtlich in der

---

<sup>1</sup> Vgl. BaFin Jahresbericht 2020, S. 105; abrufbar unter [https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Jahresbericht/jahresbericht\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Jahresbericht/jahresbericht_node.html).

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.barclayhedge.com/solutions/assets-under-management/hedge-fund-assets-under-management/hedge-fund-industry>;  
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/37167/umfrage/verwaltetes-vermoegen-in-hedgefonds-weltweit-seit-2000/#professional>.

<sup>3</sup> Vgl. Bericht der IWF; abrufbar unter <https://www.imf.org/en/Publications/WEO/weo-database/2021/October/weo-report?c=512,668,914,672,612,946,614,137,311,546,213,674,911,676,314,548,193,556,122,678,912,181,313,867,419,682,513,684,316,273,913,868,124,921,339,948,638,943,514,686,218,688,963,518,616,728,223,836,516,558,918,138,748,196,618,278,624,692,522,694,622,962,156,142,626,449,628,564,228,565,924,283,233,853,632,288,636,293,634,566,238,964,662,182,960,359,423,453,935,968,128,922,611,714,321,862,243,135,248,716,469,456,253,722,642,942,643,718,939,724,734,576,644,936,819,961,172,813,132,726,646,199,648,733,915,184,134,524,652,361,174,362,328,364,258,732,656,366,654,144,336,146,263,463,268,528,532,923,944,738,176,578,534,537,536,742,429,866,433,369,178,744,436,186,136,925,343,869,158,746,439,926,916,466,664,112,826,111,542,298,967,927,443,846,917,299,544,582,941,474,446,754,666,698,&s=NGDPD,&sy=2019&ey=2020&ssm=0&scsm=1&ssc=0&ssd=1&ssc=0&sic=0&sort=country&ds=.&br=1>

<sup>4</sup> 5,3% aller Millionäre weltweit sind Deutsche; vgl. Global Wealth Report 2021, S. 19.

<sup>5</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/13314/umfrage/aktuell-genutzte-geldanlagen-der-deutschen/#:~:text=Genutzte%20Geldanlagen%20der%20Deutschen%20in%202021&text=Zum%20Zeitpunkt%20der%20Erhebung%20gaben,Prozent%20der%20Bundesb%C3%BCrger%3Ainnen%20genutzt.>

<sup>6</sup> [https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2699/umfrage/entwicklung-der-sparquote-privater-haushalte-seit-1991.](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2699/umfrage/entwicklung-der-sparquote-privater-haushalte-seit-1991)

Leerverkaufs-VO, in welcher der ungedeckte Leerverkauf verboten und eine Anzeigepflicht für gedeckte Leerverkäufe statuiert wird. Es ist somit Zeit für ein Ende in der ungerechtfertigten schlechten deutschen Denke über dieses Instrument.

Rein ökonomisch ist der Leerverkauf ein Instrument zur Anpassung einer Fehlbeurteilung von Aktien oder anderen fungiblen Unternehmensbeteiligungen. Am Kapitalmarkt aggregieren einzelne Preisbemessungen eines „fairen Preises“ zum Marktpreis gem. § 24 BörsG. Dieser kann jedoch bestimmte Aspekte nicht repräsentieren oder zur Prognose eines Wachstums oder Sinkens einladen. Für diese Kurskorrekturen sind Leerverkäufe ein essenzielles Mittel.

Das im KAGB geforderte Konzept des Single-Hedgefonds als offener Spezialfonds ist ein haarsträubender Widerspruch zum allgemeinen Konzept von Hedgefonds. Durch die offene Form sind entsprechend § 1 IV Nr. 2 KAGB Vorgaben zur regelmäßigen Rückgabe der Fondsanteile umzusetzen sowie gem. §§ 283, 282 KAGB der Grundsatz der Risikomischung einzuhalten. Eigentliches Konzept ist eine laufzeitbestimmte geschlossene Form, die nach Kenntnissen und Erfahrungen, sowie Spekulationen des Fondsmanagers unabhängig des Grundsatzes der Risikomischung.

Durch benannte Differenz im Konzept und im Gesetz wird die Form des Single-Hedgefonds unattraktiv gemacht, da durch die Risikomischung die liberale Kernebene des Single-Hedgefonds unterlaufen wird und die offene Form besondere Vorkehrungen verlangt. Zu diesen ist insbesondere das Bereithalten von Vermögen zur Anteilsrücknahme gem. § 1 IV Nr. 2 KAGB zu zählen.

Als gesamte Folge dieser juristischen und unbegründeten Konzeption von Hedgefonds suchen sich Hedgefonds-Manager andere Standorte zur Zulassung. Im EU-/EWR-Raum hierbei primär Luxemburg, Liechtenstein und Irland zu benennen. Diese Länder sind zudem steuerrechtlich begünstigend und insgesamt juristisch wesentlich liberaler bzgl. Investmentrechts gestaltet als das deutsche Kapitalmarktrecht. Zudem haben die dortigen nationalen Behörden eine in Gänze andere Einstellung zur Anlage als die BaFin und das deutsche Verwaltungsrecht. Während das deutsche Recht und die BaFin restriktiv agieren, ist deren Konzept ein „Service“ für die Anleger und Investmentvermögen. Hierdurch entgehen große Nettobeträge der deutschen Regulierung, der deutschen Besteuerung und dem deutschen Vermögen.

Als erster Schritt aus dieser deutsch-konservativen Kapitalmarktregulierung ist die Renovierung des Rechts, welches Hedgefonds betrifft, mithin die hier benannte Schaffung geschlossener Hedgefonds, ein notwendiger Schritt hin zu einer langfristigen Liberalisierung der Kapitalmärkte und der Kapitalanlage in Deutschland.

Zu 1)

Durch eine OGAW-analoge Regelung der Leverage-Vorgaben für Dach-Hedgefonds ist das Konstrukt des Dach-Hedgefonds schlichtweg irrelevant. Dies auch an der mangelnden Existenz von Dach-Hedgefonds in Deutschland zu erkennen. Um das Konzept des Dach-Hedgefonds interessant zu machen, jedoch auch gleichzeitig dem notwendigen Schutz von Publikums-AIF gerecht zu werden ist eine weitere Verwendung von angemessenem Leverage gem. § 215 I KAGB unter Überwachung durch die BaFin umzusetzen.

Zu 2), 3)

Durch das Schaffen einer Möglichkeit des Aufsetzen eines Investmentvermögens als geschlossene Hedgefonds ist die Konkretisierung der bisherigen Hedgefonds-Regelung zu Regelungen über offene Hedge-Fonds erforderlich.

Zu 4), 5)

Das neue Unterabschnitt mit nur einer Vorschrift, nämlich § 286a KAGB schafft die Möglichkeit zur Bildung geschlossener Hedge-Fonds. Die Regelung folgt analog zu jener der offenen Hedge-Fonds lediglich mit Anpassungen bzgl. der geschlossenen Form des Investmentvermögens. Um den erhöhten Bedürfnis von Anlegersicherheit der geschlossenen Form gerecht zu werden ist die Gestaltung als geschlossene Hedge-Fonds nur bei extern verwalteten Investmentvermögen möglich. Hierdurch gibt es die adjustierte Sicherheit durch die zusätzliche Trennung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, welche der Gesetzgeber schon bei den Zulassungsvoraussetzungen im Anfangsvermögen gem. § 25 I Nr. 1 KAGB verwendet hat.

Zu 6)

Schlichte Anpassung des o.g. Paragraphen an alle benannten Änderungen. Zur Begründung, vgl. Zu 2), 3) und 4), 5).

# A006 - Die Lehre der aggressiven Rasse ist ein Relikt der Vergangenheit – Abschaffung der bayerischen Kampfhunde-Verordnung

**Antragssteller:** Alexander Schaffer

## **Antragstext:**

- 1 Die FDP Regensburg fordert:
- 2 Die sofortige Abschaffung der gänzlich veralteten und wissenschaftlich nicht fundierten
- 3 „Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit“ (kurz:
- 4 Kampfhunde-Verordnung), welche bereits bei ihrem Erlass vor 30 Jahren ein aberwitziges
- 5 Projekt, der damals noch allein regierenden, CSU war.

## **Begründung:**

Aufgrund aktueller wissenschaftlicher Studien ergibt sich, dass das Verhalten von Hunden lediglich in 9% genetisch abhängig ist.<sup>7</sup> Durch diese Verordnung wird die Lehre der bösen Rasse aufrechterhalten, welche behauptet diese 9% entsprechen 100% der Verhaltenssteuerung von Hunden. Dies ist kontra Wissenschaft und das Verbot der Haltung bestimmter Hunderassen und die Vermutung der Eigenschaft als aggressiv und gewalttätig schlicht gegen jeden liberalen Sinn.

Zudem ist Bayern mit einer „KampfhundeVO“ eines der letzten Bundesländer, dass diese veraltete Lehre materiell-rechtlich aufrecht hält. Die aktuelle VO ist die strengste, die es deutschlandweit gibt, und eine der strengsten, die es seit Bestehen der BRD gab. Einen Weg, wie viele der in der VO verbotenen Tiere richtig einzuordnen sind, zeigen uns die USA, in welchen ganz besonders die „unwiderlegbar bösen Tiere“ als so genannte „Nanny-Hunde“ regelmäßig alleine ohne menschliche Aufsicht auf Babys und Kleinkinder aufpassen. Dieses Konzept hat sich durchgesetzt, weil ganz besonders diese Tiere kindernahe, menschenliebe und beschützende Charakterzüge aufweisen.

Die KampfhundeVO ist im Lichte des Art. 20a GG, welcher den Schutz der Tiere und deren natürlicher Lebensgrundlage zu einem Staatsziel erklärt, mindestens als fragwürdig einzustufen. Die Denke, dass Menschen nach Rasse, Herkunft und Genetik unterschiedlich aggressiv oder wert seien ist dankenswerter Weise seit Ende des Nationalsozialismus vergangen und verpöhnt. Es ist an der Zeit auch beim besten Freund des Menschen weiterzumachen und dieses wissenschaftlich widerlegte Denken, das sozial wohl mehrheitlich der Vergangenheit angehört nun auch endlich politisch abzuschaffen. Eine unwiderlegbare Vermutung, wie sie in § 1 KampfhundeVO zu finden ist, ist im Bereich des öffentlichen Rechts gänzlich unüblich. Dies hat auch Gründe, denn eine unwiderlegbare Vermutung materieller Ebene ist gegenüber Menschen im Bereich des öffentlichen Recht verfassungswidrig. Hier wird sich zunutze gemacht, dass ein betroffener Hund nicht klageberechtigt und offensichtlich ja auch nicht klagefähig ist. Doch die Unfähigkeit eines Lebewesens seine Rechte als solches geltend zu machen, darf keines Falles dazu führen, dass diese als nicht bestehend betrachtet werden. Dies gebietet sich alleine schon aus Art. 20a GG und aus jeglichem tierschutzrechtlichen Konsens.

Final ist anzuführen, dass die Einordnung der benannten Rassen jeglicher statistischen Grundlage entbehrt. Denn nach Statistiken über die letzten zehn Jahre sind die folgende

---

<sup>7</sup> Vgl. Science 362, 6592, 29th April, 2022, (abzurufen unter [www.science.org/doi/10.1126/science.abk0639](http://www.science.org/doi/10.1126/science.abk0639))

Rassen diejenige, die in Bayern die meisten Beißenfälle mit Todesfolgen provozieren: Deutscher Schäferhund, Dackel, Spitz, Schnauzer.<sup>8</sup> Diese sind nicht in der bayerischen KampfhundeVO benannt. Hier läuft zudem auch das Argument leer, diese Zahlen lägen eben am Verbot der Haltung und seien dieser ursächlich, denn auch in anderen Bundesländern, in welchen seit Ewigkeiten die Haltung sämtlicher Hunde gestattet ist, zeigen sich ähnliche Daten zur „faktischen Gefährlichkeit“ der Hunde. Diese Zahlen setzen sich eben so auch in der relativen Statistik der Angriffe durch eine Rasse/Anzahl gehaltener Hunde jener Rasse fort.

Somit zeigt sich, die bayerische KampfhundeVO ist lebenspraktisch nicht fundiert, tierschutzrechtlich fragwürdig und in wissenschaftlicher Betrachtung schlicht falsch. Sie ist mithin einfach nur ein Aufrechterhalten der veralteten CSU-Politik der 90er Jahre. Die Einschränkungen in Selbstbestimmung, Selbstverantwortung der Halter und sämtliche Grundsätze der Liberalität und wissenschaftsnaher Politik finden sich in dieser KampfhundeVO schreiend offensichtlich.

Weitere Begründung, falls Bedarf, mündlich.

---

<sup>8</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/157643/umfrage/todesfaelle-durch-hundebisse-nach-bundeslaendern/>